

Entwurf

Stand 30.9.2008

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen

Auf Grund von §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17.12.1998 (GVBl I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.4.1993 (GVBl I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen bei ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Gießen“ durch die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Gießen-Mitte“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 2 werden das Komma gestrichen und die Worte „und Minifeuerwehr“ mit nachfolgendem Komma angefügt.
3. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Wehrführers“ durch die Worte „Leiters der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 8 werden die Worte „außerhalb des Stadtgebiets“ gestrichen.
5. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss“ durch die Worte „nach Anhörung des Feuerwehrausschusses“ ersetzt.
6. Bei der Überschrift von § 8 werden die Worte „und Minifeuerwehren“ angefügt.
7. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Minifeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.“

8. In § 8 Abs. 5 werden
- a) hinter den Worten §§ 4 Abs. 2 ein Komma und danach die Worte „Abs. 5 und 6“ eingefügt,
 - b) hinter den Worten „§ 6 Abs. 1“ die Worte „Satz 2“ gestrichen,
 - c) das Wort „Jugendfeuerwehr“ durch die Worte „Jugend- und Minifeuerwehr“ ersetzt.
9. In § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt: „Der Magistrat wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die Organisation und den Dienstbetrieb der Jugend- und Minifeuerwehren in einer gesonderten Jugendordnung zu regeln.“

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den

H a u m a n n
Oberbürgermeister